

Satzung des Herrschaftlichen Bezirksspitalfonds Baden-Baden (Schafberg)

§ 1

Name und Charakter der Stiftung

Der Herrschaftliche Bezirksspitalfonds Baden-Baden führt den Namen „Altenpflegeheim Schafberg“. Sitz der Stiftung ist Baden-Baden.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 31 Stiftungsgesetz.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Altersfürsorge und zwar vorrangig und soweit möglich durch Betrieb eines Altenpflegeheims. Dabei ist Wert auf die Bereitstellung angemessener Pflegeleistungen zu legen. Soweit der Betrieb nicht in eigener alleiniger Trägerschaft möglich ist und die Organe es für erforderlich halten, kann das Altenpflegeheim auch durch Dritte betrieben werden, wenn ausreichender Einfluss verbleibt. Ist auch dies unmöglich, kann der Stiftungszweck auch durch die Beschaffung von Mitteln zum Erhalt und Betrieb eines Altenheims, vorrangig auf dem Schafberg, verwirklicht werden. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundvermögen. Hauptbestandteil des Vermögens sind bebaute Grundstücke auf dem Schafberg in Baden-Baden.

Zuwendungen Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.

§ 4

Organe und Zusammensetzung der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem/ Der Oberbürgermeister/in der Stadt Baden-Baden (Vorsitz),
2. dem Stadtpfarrer der katholischen Stiftskirchengemeinde „Unserer lieben Frau“,
3. zwei Mitgliedern des Gemeinderats,
4. ein Mitglied, das die Ärzteschaft in Baden-Baden vertritt,
5. ein Mitglied, das Wirtschaft, Handel und Gewerbe in Baden-Baden auf Vorschlag der IHK vertritt.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Mitglieder des Stiftungsrates (Ziffer 3 bis 5) werden vom Gemeinderat der Stadt Baden-Baden bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder (Ziffer 3 bis 5) endet drei Monate nach Amtsantritt eines neugewählten Gemeinderats.

Scheidet ein gemäß Ziffer 3 bestelltes Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet seine Amtszeit mit der Beendigung der Amtszeit als Stadtrat oder Stadträtin. In diesem Fall bestellt der Gemeinderat eine nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit.

Der oder die stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählt.

Hinsichtlich der Einberufung der Sitzung, der Sitzungsleitung, der Vertretung im Vorsitz, der Teilnahmepflicht und des Geschäftsgangs, der Beschlussfassung und der Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 34, 35 Abs. 2, 36 Abs. 1, 37, 37a und 38 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses verantwortlich. Die einzelnen Zuständigkeitsregelungen trifft der Stiftungsrat in einem besonderen Geschäftsverteilungsplan. Er bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Person, die im Stiftungsrat den 1. Vorsitz einnimmt oder deren Stellvertretung vertreten. Wer den Vorsitz innehat, kann Dritte mit der Vertretung beauftragen.

§ 7

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten sind nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erfüllen.

Die Kassengeschäfte sind losgelöst von der Einheitskasse der Stadt Baden-Baden. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baden-Baden vollzieht die örtliche Prüfung.

§ 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind vom Gemeinderat der Stadt Baden-Baden zu beschließen.

§ 9

Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen der Stadt Baden-Baden zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baden-Baden, den 05.01.2022

Die Oberbürgermeisterin

Die Genehmigung wurde am 25.01.2022 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe-AZ.: 14-0564.1 erteilt.